

Ergebnis der Verhandlungen:

- Die Gemeinde Großpösna erhält das Belegungsrecht für 43 betreute Wohnungen im 1. OG und 2. OG des Hauptgebäudes (ca. 2.716 m² Wohnfläche nach dem Stand gemäß Genehmigungsplanung. Änderungen im Rahmen der Ausführungsplanung vorbehalten.) der Flurstücke 295/104 und 295/113 der Gemarkung Großpösna (voraussichtliche Adresse: Im Generationenpark 1)
Differenz von ca. 800 m² zur geplanten Wohnfläche der Bungalows (ca. 3.500 m²)
Die Gemeinde Großpösna gibt im Gegenzug dafür die bisherigen Belegungsrechte an den Bungalowgrundstücke der Flurstücke 295/59 – 295/84 sowie 295/88 – 295/103 jeweils Gemarkung Großpösna, mit Ausnahme der im 3. Anstrich aufgeführten Flurstücke (Bungalows) auf.

- Die VADcare verpflichten sich im Wege einer Verpflichtungserklärung, dass diese für die sechs Bungalows der Flurstücke 295/59 – 295/64 der Gemarkung Großpösna (Darstellung Farbe **Orange**) eine dreimonatige Vorverkaufsphase für die Berechtigten und in der Priorisierung des bisherigen Belegungsrechtes gewähren wird. Vertriebsstart wird im Amtsblatt der Gemeinde Großpösna bekannt gegeben. Ab da an laufen die o.g. drei Monate. Erst nach Ablauf der drei Monate ist ein freier Verkauf der noch vorhandenen Bungalows an „Nicht-Berechtigte“ möglich.

- Die Gemeinde Großpösna behält die Belegungsrecht für die 18 Bungalows der Flurstücke 295/65 – 295/78 und 295/100 – 295/103 der Gemarkung Großpösna (geschätzte Wohnfläche von ca. 1.500 m² und damit fast das doppelte der Differenz von oben) (Darstellung Farbe **Grün**), wobei die VADcare im Wege einer separaten Vereinbarung ein befristetes Recht zur Ablösung dieser Belegungsrecht gegen Zahlung eines Geldbetrages erhält.
 - ⇒ Ablösungsbetrag angesichts der 18 Grundstücke von 1.120 € / Bungalow => insgesamt 20.160 €Das Recht zur Ausübung der Ablösung für VADcare ist befristet bis zum 31.12.2024. Sollte das Recht seitens der VADcare nicht ausgeübt werden und zudem die Bezugsfertigkeit der Bungalows nicht bis zum 31.12.2026 hergestellt sein, hat die Gemeinde Großpösna ab dem 01.01.2027 ein Recht zur Ablösung des Belegungsrechtes gegen Zahlung des o.g. Betrages. Die Zahlung ist sodann fällig nach Vorlage der Löschungsbewilligung für die eingetragenen Dienstbarkeiten.